

→ Erba → Ansuchen (b. Pflege) dem Senat
15.4.

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

EINGEGANGEN

15. April 2020



Die Beauftragte des Senats von Berlin
für Integration und Migration

Beauftragte für Integration und Migration, Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin

Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.
Wilhelmstraße 115
10963 Berlin

vorab per E-Mail: R.Fu@diakonie-stadtmitte.de

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

I AbtL 133

Bearbeiter/in:

Sabine Schmidt

Zimmer:

10

Telefon:

(030) 901723 (Intern: 91723) 43

Telefax:

(030) 901723 (Intern: 91723)

Datum:

08.04.2020

Zweiter vorläufiger Bescheid über eine Zuwendung des Landes Berlin im Haushaltsjahr 2020

Ihr Antrag vom 06.11.2019

Mein erster vorläufiger Bescheid vom 12.12.2019

Zwei Schreiben I AbtL vom 24. und 25.03.2020

Anlagen:

1 Abdruck Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
neu ab 02/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Pandemie (Corona-Virus) wird Ihnen ausnahmsweise ein weiterer vorläufiger
Bescheid über sechs Monate bewilligt.

Mit diesem Bescheid gewährt Ihnen das Land Berlin auf Ihren o. g. Antrag für den Zeitraum vom
01.05.2020 bis 31.10.2020 nach **§§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung** (LHO) in der aktuellen
Fassung und den Ausführungsvorschriften (AV LHO) eine weitere vorläufige Zuwendung bis zur
Höhe von

41.850,00 €

(Die voraussichtliche Zuwendungssumme für das Haushaltsjahr 2020 beträgt bis zu 76.700,00 €
inkl. Mittel für Tarifsteigerung + ggf. zzgl. weiterer Tarifmittel.)

Die voraussichtliche Zuwendungssumme für das Haushaltsjahr 2021 beträgt bis zu 77.000,00 €
inkl. Mittel für Tarifsteigerung + ggf. zzgl. weiterer Tarifmittel.)

Zuwendungsart:

Projektförderung

Finanzierungsart:

Fehlbedarfsfinanzierung

Geschäftskennzeichen:

INT/2020/diak und INT/2021/diak

(bitte bei Antwort immer angeben)

Förderlaufzeit:

01.01.2020 – 31.12.2021

Zuwendungszweck (Projekt):

Migrationsrecht- und Flüchtlingsberatung

Dienstgebäude: Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin, (barrierefreier Zugang der Kategorie D)

Fahrverbindungen: U1 / U15 Kurfürstenstraße; Bus M48; Bus M29

Sprechzeiten: Montag und Dienstag von 09.00 bis 13.00 Uhr; Donnerstag von 09.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:

Bankverbindung 1: Postbank Berlin IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100 BIC: PBNKDEFF100

Bankverbindung 2: Berliner Sparkasse IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600 BIC: BELADEBEXX

Bankverbindung 3: Deutsche Bundesbank IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520 BIC: MARKDEF1100

E-Mail: Sabine.Schmidt@intmig.berlin.de

Internet: www.integrationsbeauftragte.berlin.de

(Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an post@senias.berlin.de, kein Empfang verschlüsselter Dokumenten!)

Sofern zur Erreichung des Zuwendungszweckes aufgrund der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung Angebote auf anderem Wege erbracht werden als zunächst geplant, muss dies von Ihnen angezeigt werden. Weiterhin sind Sie verpflichtet zu dokumentieren, welche Gegebenheiten zu Unterbrechungen, Absagen, etc. geführt haben und dies der Bewilligungsstelle umgehend per E-Mail mitzuteilen.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Antragsprüfung und Anerkennung des eingereichten Finanzierungsplans zum o. g. Antrag. Die endgültige Zuwendung wird nach der vertieften Prüfung Ihrer Antragsunterlagen für den gesamten Bewilligungszeitraum festgelegt. Beide vorläufigen Bescheide werden dann durch einen endgültigen Bescheid ersetzt, ohne dass beide vorläufigen Bescheide aufgehoben werden müssen.

Die Erteilung des endgültigen Bescheides erfolgt erst nach vollständigen Vorlage und Prüfung Ihrer Antragsunterlagen.

Dieser vorläufige Bescheid ist in Verbindung mit dem ersten vorläufigen Bescheid vom 12.12.2019 nebst seinen Anlagen bindend. Eine Abweichung davon (z.B. Verwendung der Zuwendung zu anderen als darin vorgesehenen Zwecken), die nicht durch die allgemeinen Nebenbestimmungen zugelassen sind, ist ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsstelle unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Zuwendung nicht berührt wird. Nicht zugelassene Abweichungen können ebenso wie das verspätete und unvollständige Vorlegen des Verwendungsnachweises zu Rückforderungen führen.

*Bitte beachten Sie, dass bei jeder Anschaffung die Vergabevorschriften der **neuen Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)** sowie die damit einhergehenden Änderungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) einzuhalten sind.*

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der Fassung 02/2020 ersetzen die mit dem ersten vorläufigen Bescheid vom 12.12.2019 übersandten ANBest-P und sind geltender Bestandteil des ersten und zweiten vorläufigen Bescheides. Sie enthalten Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), deren Nichteinhaltung zum Widerruf des Bescheides führen kann. Bitte lesen Sie sich die ANBest-P sorgfältig durch.

Die Änderungen der Ausführungsvorschriften der Landeshaushaltsordnung (AV LHO) führen ab 14.02.2020 auch zu Änderungen im Verfahren mit der Transparenzdatenbank. Bitte ergänzen Sie Ihre Einträge um Ihre E-Mail-Adresse sowie ggf. Angaben zur Tarifgebundenheit bzw. zur Art der Arbeitsverträge in Ihrem Unternehmen. Ein automatischer Hinweis gibt ab sofort Auskunft über das Datum Ihrer letzten Aktualisierung.

Als registrierter Nutzer werden Sie künftig durch die Senatsverwaltung für Finanzen jährlich aufgefordert, Ihre Daten zu aktualisieren. Bitte kommen Sie der Aufforderung unbedingt innerhalb von drei Monaten nach, um eine Verzögerung der Bewilligung von Zuwendungen zu vermeiden.

Mit Schreiben vom 24.03.2020 wurde Ihnen mitgeteilt, dass der Stellenplan in Fazit-Online zum 01.04.2020 (mit Wirkung zum 01.01.2020) geändert wird. Bitte aktualisieren Sie Ihren Stellenplan und reichen ihn bis 20.05.2020 bei der Bewilligungsstelle ein.

Alle übrigen Auflagen, Bestimmungen und Regelungen des ersten vorläufigen Bescheides vom 12.12.2019 gelten unverändert fort.

Auszahlungsmodalitäten

Alle Einnahmen und Ausgaben des o.g. Projektes sind in der internen Buchführung über ein gesondertes Unterkonto bzw. Kostenstelle zu führen. In geeigneten Fällen kann für den Zuwendungszweck auch ein gesondertes Bankkonto eingerichtet werden.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie schriftlich erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten und sich mit dem Inhalt des Bescheides einverstanden erklären. Eine entsprechende Erklärung finden Sie bei FAZIT Berlin-Online.

Die bewilligten Zuwendungsmittel werden auf das von Ihnen angegebene Konto

Bank: Bank für Kirche und Diakonie

IBAN: DE19 3506 0190 1557 9830 11

auf der Grundlage einer Mittelabforderung (Formular bei FAZIT Berlin-Online) gem. Nr. 1 ANBest-P wie folgt überwiesen:

Zeitraum	Datum	Betrag
Mai – Juni 2020	ab dem Zeitpunkt der Erlangung der Bestandskraft des Bescheides <u>und</u> Vorlage der Mittelabforderung	13.950,00 €
Juli – August 2020	<u>nach</u> Vorlage der Mittelabforderung	13.950,00 €
September – Oktober 2020	<u>nach</u> Vorlage der Mittelabforderung	13.950,00 €

Werden im o.g. Bewilligungszeitraum überwiesene Mittel ganz oder teilweise nicht bzw. nicht innerhalb von zwei Monaten für Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt, so sind sie unverzüglich an die Landeshauptkasse Berlin (Anschrift und Konto s. Seite 1 dieses Bescheides) zurückzuzahlen. **Bitte fragen Sie in der Bewilligungsstelle nach dem für die Rückzahlung erforderlichen Kassenzeichen.**

Widerrufsvorbehalt

Dieser Bescheid kann gemäß §§ 48, 49 VwVfG zurückgenommen oder widerrufen werden. Dieser Bescheid kann auch widerrufen werden, wenn aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperren oder der rechtzeitigen Verkündung des Haushaltsgesetzes, Mittel für Zuwendungen nicht in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen sollten (Widerrufsvorbehalt gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist vom Zuwendungsempfänger bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin (Tiergarten) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen (vgl. hierzu www.berlin.de/erv) einzulegen.

Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Oranienstr. 106, 10969 Berlin, zu richten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'S. Schmidt', written over the printed text 'Im Auftrag'.

Sabine Schmidt